GEMEINDE HARRISLEE

BEBAUUNGSPLAN NR. 58
„NEUES SCHWIMMBAD“

Begründung zum Vorentwurf
Vorabzug 16.02.2026

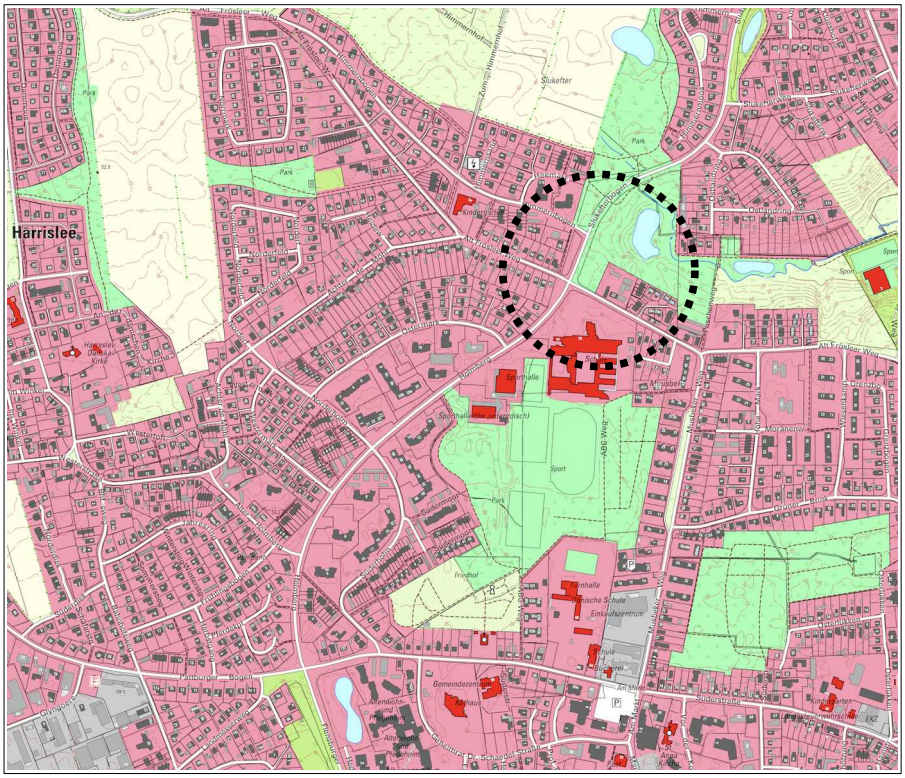

Ortslage Harrislee (Ausschnitt) mit Kennzeichnung Plangebiet
(Quelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:

AC PLANER GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.- Ing. Torsten Schibisch
Dipl.-Ing. Martin Stepany

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I – BAULEITPLANERISCHER TEIL....5
1 Räumlicher Geltungsbereich....5
2 Planungserfordernis / Planungsanlass....5
3 Planungsvoraussetzungen /Planungsgrundlagen....6
3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan....6
3.2 Flächennutzungsplan....7
3.3 Bebauungsplan....8
3.4 Landschaftsrahmenplan....8
3.5 Landschaftsplan....9
4 Bestandsbeschreibung....9
5 Planerische Konzeption / Realisierungswettbewerb....9
6 Fachgutachten....10
6.1 Immissionsschutz....10
6.2 Artenschutz....12
7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen....13
7.1 Art der baulichen Nutzung....13
7.2 Maß der baulichen Nutzung....13
7.3 Bauweise....13
7.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung....14
7.5 Stellplätze und Nebenanlagen....14
7.6 Ein- und Ausfahrten....14
8 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen....14
8.1 Öffentliche Grünfläche....14
8.2 Erhalt von Bäumen....14
8.3 Anpflanzen von Gehölzen....15
8.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft....15
9 Verkehr und Erschließung....15
10 Ver- und Entsorgung....16
10.1 Strom- und Wärmeversorgung....16
10.2 Telekommunikation....16
10.3 Frischwasserversorgung....16
10.4 Schmutzwasserbeseitigung....16
10.5 Oberflächenentwässerung....16
10.6 Abfallbeseitigung....18
10.7 Brandschutz....18
11 Flächenbilanz....18
TEIL II – UMWELTBELANGE....19
12 Einleitung....19
12.1 Untersuchungsraum....19
12.2 Bestandsbeschreibung....19

13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung.....20
13.1 Fachgesetzliche Ziele.....20
13.2 Ziele aus Fachplanungen.....23
13.3 Schutzgebiete.....23
14 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....24
14.1 Schutzgut Fläche.....24
14.2 Schutzgut Boden.....24
14.3 Schutzgut Wasser.....25
14.4 Schutzgut Tiere.....25
14.5 Schutzgut Pflanzen.....26
14.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....26
14.7 Schutzgut Klima und Luft.....27
14.8 Schutzgut Landschaft.....27
14.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....28
15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....28

ANLAGEN

A) Geotechnischer Bericht. BV Harrislee, Neubau Schwimmhalle. *Verfasser: Kempfert + Partner, Kiel, 24.06.2025.*

B) Neubau einer Schwimmhalle, Harrislee. Entwässerungskonzept. *Verfasser: G.U.B. Ingenieur AG, Potsdam, 22.07.2025.*

C) Harrislee, B-Plan Nr.58, „Neues Schwimmbad". Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gemäß A-RW 1. *Verfasser: G.U.B. Ingenieur AG, Potsdam, 30.01.2026.*

D) Potentialeinschätzung Artenschutz. *Verfasser: Dipl.-Biol. Gerrit Görrissen, Glücksburg, 05.01.2026.*

E) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Harrislee. *Verfasser: Lairm Consult GmbH. Bargteheide, 23.01.2026.*

TEIL I – BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 58 „Neues Schwimmbad" befindet sich nördlich des Alt Frösleer Wegs, östlich des Slukefterbogen, südlich der Grünflächen am Slukefterbogen und westlich der Wohnbebauung am Alt Frösleer Weg.

Der Plangeltungsbereich besitzt eine Flächengröße von ca. 0,7 ha und umfasst die Flurstücke 35/7, 35/8 und 35/10.

2 Planungserfordernis / Planungsanlass

Die im Komplex der Zentralschule vorhandene, über 50 Jahre alte Kleinschwimmhalle der Gemeinde Harrislee ist abgängig und soll durch einen Neubau ersetzt werden. Als Standort des Neubaus wird eine unbebaute, im Eigentum der Gemeinde befindliche Fläche nördlich der Zentralschule, im Kreuzungsbereich Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen, vorgesehen (sogenannte „Zirkuswiese"). Eine benachbarte Fläche wird zur besseren Entwicklungsmöglichkeit mit einbezogen.

Neben der zentralen, infrastrukturell integrierten Lage hat dieser Standort insbesondere den Vorteil eines ausreichenden Flächenangebots, auch unter Berücksichtigung von Erweiterungsmöglichkeiten sowie Parkplätzen, die direkt vor dem Neubau in größerer Anzahl bereitgestellt und auch für andere öffentliche, schulische oder sportliche Veranstaltungen genutzt werden können. Zudem können durch den Wegfall der Kleinschwimmhalle die frei werdenden Flächen auf dem Gelände der Zentralschule als Erweiterungsfläche des Schulstandorts und/oder durch weitere Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, z.B. das Haus der Kinder und Jugend, genutzt werden.

Der Neubau dient somit in hohem Maße der breiten Bevölkerung des Harrisleer Ortskerns, indem die Kapazitäten des bestehenden Schwimmhallenangebots erweitert werden und dessen Nutzbarkeit für die Öffentlichkeit sowie ortsansässige Vereine und Bildungsinstitutionen erhöht wird.

Der Neubau eines Schwimmbades ist ein Projekt im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahme "Holmberg" im Rahmen des Förderprogramms "Sozialer Zusammenhalt". Für den Neubau wurde im Jahr 2024 ein offener, einphasiger, hochbaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 58 wird aufgestellt, um das zentrale Neubau-Projekt der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Neubau Schwimmhalle" planungsrechtlich zu sichern.

Planungsziele sind:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Schwimmhallenneubaus,
- Berücksichtigung der verkehrlichen Erschließung an die neue Nutzung sowie der nachbarschaftlichen Belange,
- Prüfung der Belange des Umweltschutzes.

Der B-Plan Nr. 58 kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a BauGB liegen vor:

- Das Vorhaben dient der Innenentwicklung, da das Plangebiet innerhalb der Siedlungsfläche Harrislees liegt.

- Die Größe der Grundfläche liegt unterhalb der in § 13 a BauGB genannten 20.000 m², die für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nicht überschritten werden dürfen.
- Der Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, ebenso wenig sind bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Es entfällt daher die Pflicht zur Aufstellung eines Umweltberichtes. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe gelten als bereits vor der Planung erfolgt und sind demnach weder zu bilanzieren noch auszugleichen.

In der Sitzung des Bauausschusses am 15.09.2025 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 beschlossen.

3 Planungsvoraussetzungen /Planungsgrundlagen

3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Gemäß den Aussagen der Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP, Fortschreibung 2021) und des Regionalplans (Rpl, Planungsraum V, 2002) gehört Harrislee zu den Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum sowie im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Oberzentrums Flensburgs.

Harrislee befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Dänemark und grenzt an die Bundesautobahn 7, damit liegt die Gemeinde im Bereich der Landesentwicklungsachse.

Als Stadtrandkern der II. Ordnung des Oberzentrums Flensburg nimmt Harrislee eine Schwerpunktfunktion in der Siedlungsentwicklung ein. Die Gemeinde Harrislee erfüllt ergänzende Funktionen als Wohnort und Standort von Industrie und Gewerbe, zusätzlich leistet sie einen wesentlichen Beitrag im Bereich der Naherholung.

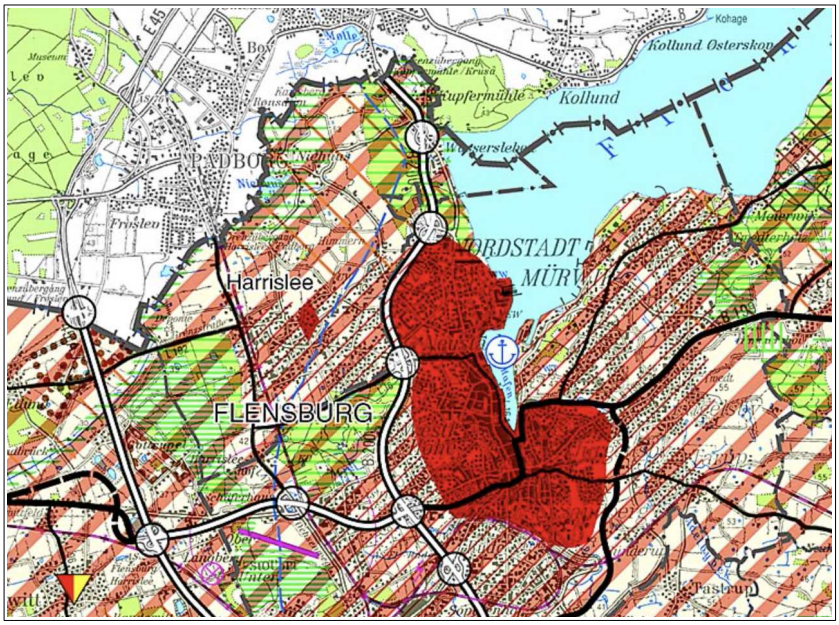

Abb.: Ausschnitt Regionalplan, Planungsraum V (2002)

3.2 Flächennutzungsplan

Die Urschrift des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harrislee (rechtswirksam seit 1972) stellt das Plangebiet des B-Plans Nr. 58 „Neues Schwimmbad“ als Wohnbauflächen sowie als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ parallel zum Slukefterbogen dar.

Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan (Urschrift 1972) mit markiertem Plangebiet des B-Plans Nr. 58

In der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (rechtswirksam seit 1985) wurde die geplante Trassierung des Slukefterbogens nach Westen verschwenkt und die unmittelbar angrenzenden Bereiche als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Damit entwickelt sich der B-Plan Nr. 58 nicht aus dem Flächennutzungsplan.

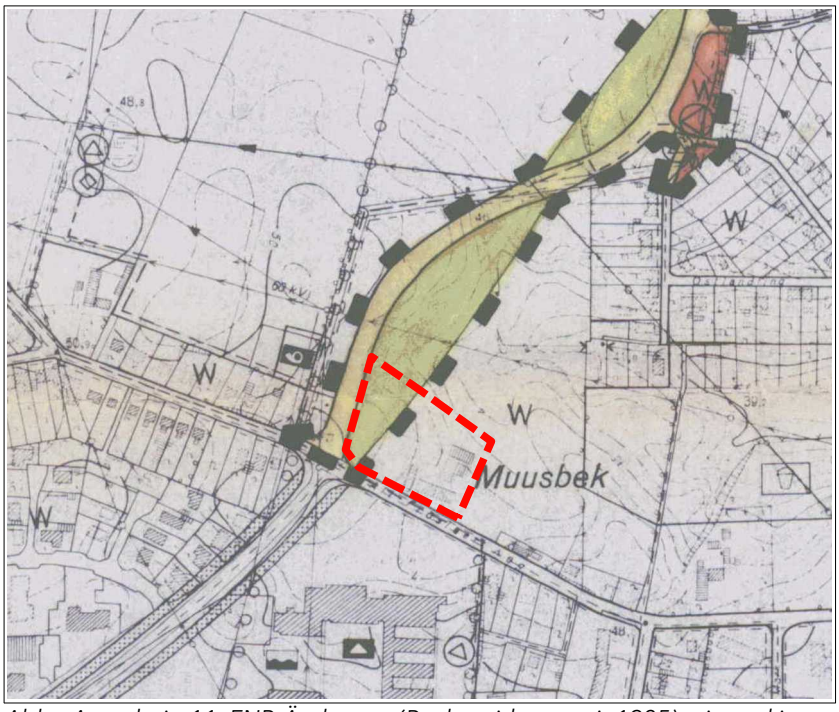

Abb.: Ausschnitt 11. FNP-Änderung (Rechtswirksam seit 1985) mit markiertem Plangebiet des B-Plans Nr. 58

Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zuge der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Vorgesehen ist hier die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

3.3 Bebauungsplan

Für einen kleinen Teil des Plangebiet des B-Plans Nr. 58 „Neues Schwimmbad“ existiert Planungsrecht durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 11 (Rechtskraft 1976). Festgesetzt ist hier zur städtebaulichen Fassung der Straßenkreuzung Alt Frösleer Weg - Slukefterbogen ein Allgemeines Wohngebiet. Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 58 entfällt im dortigen Plangeltungsbereich das Planungsrecht der 1. Änderung des B-Plans Nr. 11.

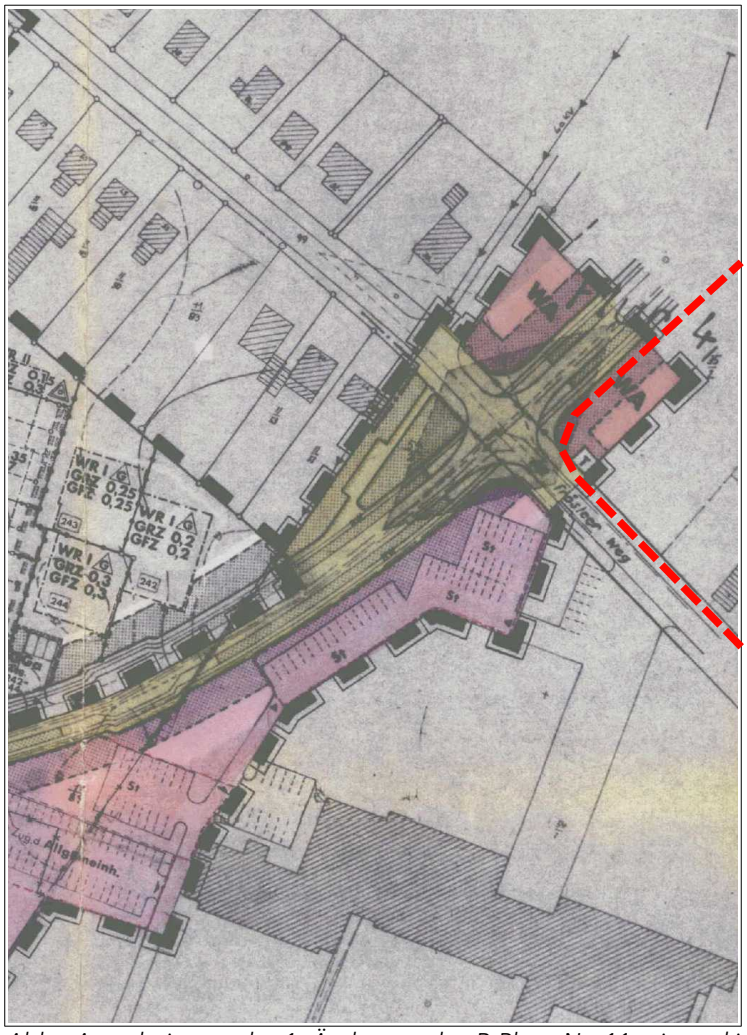

Abb.: Ausschnitt aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 11 mit markiertem Plangebiet des B-Plans Nr. 58 (Plan ist nicht genordet)

Unmittelbar östlich an den Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 58 grenzt der B-Plan Nr. 44 (Rechtskraft 2008) an, der ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt hat. Die Fertigstellung des Wohngebiets mit Reihenhäusern und Doppelhäusern in eingeschossiger Bauweise erfolgte 2011.

3.4 Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan (2020) für den Planungsraum I in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Hier ist folgendes zu beachten: *"Bei der Planung von Maßnahmen*

in Trinkwassergewinnungsgebieten ist von der Wasserbehörde im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu prüfen, ob die Maßnahme dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage zuwiderläuft oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen" (LRP PR I Hauptteil Kap. 4.2.13).

3.5 Landschaftsplan

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Harrislee (1995) ist der Plangeltungsbereich als "Mögliche Wohnbaufläche" dargestellt, der Bereich der ehemaligen Hofstelle ist davon ausgenommen und entsprechend der damaligen Nutzung als "Landwirtschaftliche Fläche" dargestellt. Im Bereich der Hofstelle sind außerdem drei bestehende Bäume dargestellt.

Grundsätzlich sieht also der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des BP 58 eine bauliche Nutzung vor. Die Planung entspricht damit grundsätzlich den Zielen des gemeindlichen Landschaftsplans.

4 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet besteht aus einer Wiesenfläche (westlicher Teil, auch als „Zirkuswiese" bezeichnet) und einer ehemaligen, gehölzbestandenen Hofstelle (östlicher Teil) mit Stallgebäuden, einem Wohngebäude und Nebengebäuden.

Westlich und südlich grenzen die gemeindlichen Erschließungsstraßen Alt Frösleer Weg und Slukefterbogen an, dadurch ist das Plangebiet verkehrlich hervorragend angebunden. Südlich befinden sich die weitläufigen Flächen der Zentralschule, die neben den Gebäuden und Freiflächen für die Grund- und Gemeinschaftsschule auch das Haus der Kinder und Jugend, die gemeindliche Sporthalle, mehrere Sportplätze und einen Großspielplatz beherbergt.

Unmittelbar nördlich des Plangebiets befinden sich die Freiflächen einer Parkanlage mit einem Regenrückhaltebecken und Trampelpfaden, die eine eher „informelle" Zugänglichkeit des Parks darstellen. Östlich grenzt das Wohngebiet „Lachsbachwiese" an, das über eine kleine Stichstraße vom Alt Frösleer Weg erschlossen wird.

5 Planerische Konzeption / Realisierungswettbewerb

Am Standort der „Zirkuswiese" in Harrislee (nordöstlich der Kreuzung Alt Frösleer Weg - Slukefterbogen) soll eine neue Schwimmhalle mit einem 25m-Becken entstehen. Auf der Südseite liegt das Schulzentrum. Das Gegenüber erzeugt eine klare Vorderseite und definiert die fußläufige Anbindung. Im Westen befindet sich eine baumbestandene, gemeindliche Verbindungsstraße, zu der sich das zukünftige Gebäude öffnet und eine städtebauliche Raumkante ausbildet. Im Nordosten befindet findet sich eine Grünfläche, die durch das naturnahe Regenrückhaltebecken geprägt wird. Der Entwurf greift diese Situation auf und bildet durch die ansteigende Dachkonstruktion der Badehalle, die sich körperhaft aus dem Gebäude entwickelt, differenzierte Fassaden zu allen Seiten aus.

Der vorhandene Landschaftsraum umschließt die neue Schwimmhalle aus nord-westlicher Richtung und bettet sie in die grüne Umgebung ein. Baumneupflanzungen vermitteln neben den erhaltenen Bestandsbäumen zwischen dem neu gestalteten Gebäudeumfeld und dem angrenzenden Naturraum.

Das Entrée über den südlichen Vorplatz stellt eine städtebauliche Verknüpfung zur gegenüberliegenden Nutzung her. Über den Vorplatz im Süden des Gebäudes wird das Bad ideal und über-

sichtlich erschlossen. Vom offenen und großzügigen Foyer sind sämtliche Bereiche einsehbar und erschlossen.

Freianlagen und Gebäude werden so geplant, dass das anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert. Hierzu wird eine Kaskade aus Gebäudebegrünung, wasserdurchlässigen Belägen und Mulden-Rigolen-Elementen errichtet. Durch deren räumliche Kombination mit Baumpflanzungen (Baumrigolen) wird eine Grünstruktur für viel Verdunstung und Verschattung geschaffen.

Hochbaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb (1. Preis; Architektur: Lehmann Architekten GmbH BD-DWB, Offenburg; Landschaftsarchitektur: BASE Landschaftsarchitekten PartGmbB, Berlin)

6 Fachgutachten

6.1 Immissionsschutz

Für die Aufstellung des B-Plans Nr. 58 „Neues Schwimmbad“ wurde ein schalltechnisches Gutachten (Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Harrislee, 23.01.2026) erstellt.

Im Folgenden sind wesentliche Auszüge daraus zusammengestellt:

„<u>a) Allgemeines</u>

Die Gemeinde Harrislee beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Schwimmhalle zu schaffen. Die Ausweisung ist als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich östlich der Straße Slukefterbogen und wird im Süden durch die Straße Alt Frösleer Weg begrenzt.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau", wobei zwischen Sportlärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung") orientieren.

Zur Beurteilung des Sportlärms verweist die aktuelle Fassung der DIN 18005 auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).

b) Sportlärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Sportlärm wurden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches für die beiden maßgeblichen Lastfälle innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten und innerhalb der mittäglichen Ruhezeit an Sonntagen berechnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den maßgebenden Lastfällen die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten und innerhalb der mittäglichen und abendlichen Ruhezeiten sowie von 50 dB(A) innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Lastfälle ist für den übrigen Tagesbetrieb werktags sowie sonntags sowohl innerhalb der abendlichen Ruhezeiten als auch außerhalb der Ruhezeiten bereits von einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit auszugehen.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird im Tageszeitraum den Anforderungen der 18. BImSchV entsprochen. Im Nachtzeitraum ist keine Nutzung der Schwimmhalle vorgesehen.

c) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den umliegenden Straßenabschnitten aus Basis der Knotenpunktzählungen berücksichtigt, die Rahmen der Aufstellung des Radverkehrskonzeptes der Gemeinde Harrislee erfolgten.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-19.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der vorhandenen Nutzung und der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches ergeben sich im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts.

Der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird eingehalten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts wird überwiegend eingehalten. Die für Gewerbegebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts werden innerhalb des Plangeltungsbereiches sicher eingehalten.

Die Anhaltswerte der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und von 60 dB(A) nachts werden nicht erreicht.

Aufgrund der Einhaltung der Orientierungswerte im Bereich der bebaubaren Flächen sind aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm nicht erforderlich.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN

4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 1 für schutzbedürftige Räume dargestellt. Der übliche Aufbau von Außenbauteilen, der auch dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) entspricht, weist in der Regel für die ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegel einen ausreichenden passiven Schallschutz auf, so dass eine explizite Festsetzung nicht erforderlich ist."

Zusammenfassung / Ergebnis

Im Ergebnis zeigt das schalltechnische Gutachten, dass die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich mit der umliegenden Bebauung vereinbar sind.

In Bezug auf den Schutz der an den Plangeltungsbereich angrenzenden schützenswürdigen Bereiche vor Sportlärm wurden neben den Sportanlagen auch die vorhandenen und von den Sportanlagen genutzten Pkw-Stellplatzanlagen der Anlage zugerechnet. Unter Berücksichtigung der Ansätze aus dem Lastfall 2 der schalltechnischen Untersuchung ist für den übrigen Tagesbetrieb werktags sowie sonntags sowohl innerhalb der abendlichen Ruhezeiten als auch außerhalb der Ruhezeiten bereits von einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit auszugehen.

In Bezug auf die zulässigen Spitzenpegel durch die Sportanlagen werden im vorliegenden Fall im Tageszeitraum die Mindestabstände zu allen benachbarten Nutzungen eingehalten, so dass dem Spitzenpegelkriterium der 18. BImSchV entsprochen wird. Im Nachtzeitraum ist keine Nutzung der Schwimmhalle vorgesehen.

In Bezug auf den Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm weist der übliche Aufbau von Außenbauteilen, der auch dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) entspricht, in der Regel für die im Schallgutachten ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegel einen ausreichenden passiven Schallschutz auf, so dass eine explizite Festsetzung nicht erforderlich ist.

Fazit: Es sind keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen erforderlich.

6.2 Artenschutz

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme von Grünland und Hausgartenflächen, Beseitigung von Gehölzen und geplanten Gebäudeabrissen sowie ggf. durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise, die in dieser Begründung im Teil II „Umweltbelange" erfolgen wird, werden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes geprüft.

Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dipl.-Biol. Gerrit Görrissen, 05.01.2026; s. Anlage D) erarbeitet, der die Verträglichkeit der Maßnahme mit geltendem Artenschutzrecht geprüft hat.

Die Prüfung ist in Form einer Potenzialabschätzung (BMVI 2014) durchgeführt worden. Dazu ist eine Analyse des Lebensraumpotentials der Planflächen im aktuellen Zustand erfolgt. Es wurden dann artenschutzrechtliche relevante Arten abgeleitet, deren Vorkommen aufgrund der potentiellen Habitateignung nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus dem Bauvorhaben entstehende artenschutzrechtliche Konflikte sowie sich daraus ergebende Maßnahmen wurden in einer Potentialeinschätzung als `worst-case-Szenario´ dargestellt, d.h. wenn Lebensstätten zerstört oder beschädigt werden, müssen ihre Funktionen vollständig wieder hergestellt werden.

7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Flächen für den Gemeinbedarf

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird der Teil des Plangeltungsbereichs, der für den Bau und Betrieb der geplanten Schwimmhalle sowie die notwendigen Stellplätze vorgesehen ist, als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" (Schwimmbad) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind bauliche Anlagen zulässig, die den festgesetzten Zweckbestimmungen dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind. Dazu gehören neben den Hauptanlagen für den Schwimmbadbetrieb (z.B. Badebecken) auch weitere Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Sanitäreinrichtungen, Umkleiden, Anlagen für die Schwimmbadtechnik, Erschließungswege, sonstige gepflasterte Flächen einschließlich Aufstellflächen für die Anlieferung oder die Ver- und Entsorgung sowie in die Anlage des Schwimmbads integrierte ergänzende Nutzungen wie eine Saunaanlage und ein gastronomischer Betrieb.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad" ist ausschließlich der Bau eines Schwimmbades zulässig. Die Gemeinde hat geprüft, ob es ein Planungserfordernis für Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche besteht. Im Gegensatz zur Ausweisung von Baugrenzen (vgl. Kapitel 7.3) ist die Gemeinde der Auffassung, dass der Aspekt der baulichen Verdichtung im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene berücksichtigt werden kann und auf der Ebene der Bauleitplanung eine entsprechende Flexibilität für die öffentliche Nutzung erhalten bleiben soll. Daher wird im B-Plan Nr. 58 auf die Festsetzung einer GRZ bewusst verzichtet, zumal die gemeindliche Absicht besteht, im Grundsatz die Planungen des 1. Preises dem B-Plan Nr. 58 zugrunde zu legen (vgl. Kapitel 5).

Höhe baulicher Anlagen

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf setzt der Bebauungsplan eine einheitliche, maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen von + 59,0 m üNHN fest, das entspricht ungefähr einer Höhe von ca. 9 bis 10 m (über OK Gelände). Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch Dachaufbauten aller Art (z.B. technische Aufbauten, Photovoltaikanlagen, Solaranlagen) mit einem Anteil an den Dachflächen von maximal 25 % um bis zu 3 m überschritten werden.

Mit den Festsetzungen zur Höhenentwicklung wird den gemeindlichen Zielen der städtebaulichen Fassung des Kreuzungsbereiches Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen und der Sichtbarkeit der besonderen öffentlichen Nutzung Rechnung getragen.

Höhenbezugsebene

Als Höhenbezugsebene für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen wird Normalhöhennull (üNHN) in Metern bestimmt. Die Höhenlage des Grundstücks bewegt sich zwischen 46 und 49,5 m üNHN.

7.3 Bauweise

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen erfolgt im westlichen Teil des Geltungsbereichs in Form eines großen, zusammenhängenden Baufensters. Aus gemeindlicher Sicht ist die Sichtbarkeit des Schwimmbades als Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur von hoher Bedeutung, eben-

so die städtebaulich wünschenswerte Ausbildung einer starken Raumkante als Pendant zur zurückweichenden Bebauung des Schulgeländes auf den südlich angrenzenden Flächen. Daher erfolgt die Anordnung des Schwimmbadgebäudes, und damit die Festsetzungen von Baugrenzen, unmittelbar im Kreuzungsbereich Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen.

Abweichende Bauweise

Entsprechend der geplanten Neubebauung des Schwimmbades mit nutzungsbedingten Gebäudelängen von über 50 m wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Hier sind Gebäude mit über 50 m Länge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

7.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Im Kreuzungsbereich befindet sich ein kleines Flurstück (35/10), welches dem bestehenden Gehweg entlang des Alt Frösleer Wegs zuzuordnen ist und mit dem B-Plan Nr. 58 planungsrechtlich gesichert wird.

7.5 Stellplätze und Nebenanlagen

Um einen reibungslosen Zu- und Abfahrtsverkehr zu ermöglichen, wird die erforderliche Stellplatzanlage im östlichen Bereich des Grundstücks angeordnet. Zudem wird damit auch die aus gemeindlicher Sicht gewünschte Anordnung des Gebäudes des geplanten Schwimmbades unmittelbar im Kreuzungsbereich Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen erreicht.

Es wird festgesetzt, dass Stellplätze nur innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig sind. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in der festgesetzten Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche sind, mit Ausnahme von Fahrradabstellanlagen keine Nebenanlagen zulässig.

7.6 Ein- und Ausfahrten

Um die in Kapitel 7.5 genannten gemeindlichen und städtebaulichen Ziele zu sichern, wird festgesetzt, dass die Ein- und Ausfahrt zur Stellplatzanlage nur vom Alt Frösleer Weg im östlichen Bereich des Plangebiets erfolgt.

8 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

8.1 Öffentliche Grünfläche

Der nordwestliche Teil des Plangebietes ist Bestandteil der angrenzenden Parkanlage und soll dauerhaft gesichert werden. Dafür wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Hier sind keine baulichen Anlagen, Versiegelungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen zulässig. Wege sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

8.2 Erhalt von Bäumen

Die markanten Laubbäume im Geltungsbereich sollen aus Gründen des Ortsbildes, des Klimas und als Lebensraum für wild lebende Tiere erhalten werden. Dazu werden zeichnerische und textliche Festsetzung zum Erhalt getroffen und es werden Festsetzungen zur Pflege und zu ggfls. erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen.

8.3 Anpflanzen von Gehölzen

Zur Begrünung der geplanten Stellplatzanlage wird festgesetzt, dass je angefangene acht Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbaum - als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mB, mindestens 10-12 cm Stammumfang - im direkten Bereich der Stellplatzanlagen zu pflanzen ist. Der Wurzelraum der zu pflanzenden Laubbäume muss mindestens 12 m^3 groß sein. Die Baumpflanzungen sind nach den FLL-Richtlinien vorzunehmen.

8.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Dachbegrünung

Um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das örtliche Klima sowie den Grundwasserhaushalt zu minimieren, ist für mindestens 75% der flachen oder flachgeneigten Dachflächen (0° bis 25°) der Haupt- und Nebengebäude eine extensive Dachbegrünung vorgesehen. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 8 cm ist vorzusehen.

Die Begrünung von Dachflächen schafft stadtökologisch wirksame Vegetationsflächen, die Ersatzlebensräume insbesondere für Tiere wie Insekten und Vogelarten bieten. In Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung trägt dies zu einer Vernetzung von Lebensräumen bei. Für die Wirksamkeit der Dachbegrünung im Hinblick auf Biotopfunktion, Bodenfunktion, Funktionen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und des Klimas sowie auf das Ortsbild ist eine Aufbaustärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus erforderlich, die eine Begrünung auch mit Gräsern und Stauden ermöglicht. Deshalb wird eine durchwurzelbare Mindeststärke von 8 cm festgesetzt.

Versickerung

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des örtlichen Grundwasserhaushaltes wird festgesetzt, dass neu geplante Kfz-Stellplatzanlagen und andere Erschließungsflächen nur mit versickerungsfähigen Materialien befestigt werden dürfen; davon ausgenommen sind Behindertenstellplätze, da diese barrierefrei ausgebildet werden müssen. Damit kann das auf den Stellplätzen anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Es wird eine Festsetzung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen getroffen. Gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften" mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen" sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Die in der Potentialeinschätzung Artenschutz (s. Anlage D der Begründung) genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren überprüft bzw. konkretisiert. Gfls. werden dann auch entsprechende Regelungen in den Text Teil B übernommen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sicher zu vermeiden.

9 Verkehr und Erschließung

Der Plangeltungsbereich ist durch die gemeindlichen Erschließungsstraßen Alt Frösleer Weg und Slukefterbogen voll erschlossen. Die Zufahrt (Stellplätze, Anlieferung) erfolgt über den Alt Frösleer Weg. Durch die Entfernung von knapp 100 Metern zum weiter westlich vorhandenen Verkehrsknoten wird sich die verkehrliche Situation an dieser Stelle nicht erheblich ändern.

Um eine gefahrlose Zuwegung zum neuen Schwimmhallenstandort zu ermöglichen, soll als begleitende Maßnahme eine Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen erfolgen, die eine sichere Überquerung von der Schule zur Schwimmhalle ermöglicht.

Das dem B-Plan zugrunde liegende Konzept sieht ca. 70 Kfz-Stellplätze, davon 3 Stellplätze für Behinderte, sowie eine Kiss&Ride-Zone vor. 4 Stellplätze werden zudem mit einer E-Ladesäule ausgestattet. Außerdem sollen auch ca. 20 überdachte und weitere ca. 20 offene Fahrrad-Stellplätze (inkl. Plätze für Lastenräder) sowie etwa 5 Stellplätze für Motorräder entstehen.

10 Ver- und Entsorgung

10.1 Strom- und Wärmeversorgung

Die Strom- und Wärmeversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Stadtwerke Flensburg.

10.2 Telekommunikation

Der Anschluss erfolgt an das öffentliche Netz der vorhandenen Leitungen.

10.3 Frischwasserversorgung

Die Frischwasserversorgung des Plangebietes wird durch Anschluss an das vorhandene Netz im Alt Frösleer Weg sichergestellt und erfolgt durch den Wasserverband Nord.

10.4 Schmutzwasserbeseitigung

Das Plangebiet kann an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Alt Frösleer Weg angeschlossen werden.

10.5 Oberflächenentwässerung

Baugrunderkundung

Im Rahmen einer Baugrunderkundung (Geotechnischer Bericht. BV Harrislee, Neubau Schwimmhalle. Kempfert + Partner, 24.06.2025) wurde u.a. der Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften des Baugrunds, die Grundwasserverhältnisse sowie die Versickerungsfähigkeit des Bodens untersucht. Es wurde festgestellt, dass *„die anstehenden gewachsenen Sande zur Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet sind"*.

Auf Grundlage des Geotechnischen Berichts wurde ein Entwässerungskonzept und die A-RW1-Bilanzierung erstellt, deren wesentlichen Inhalte nachfolgend dargestellt werden.

Entwässerungskonzept

Für den Neubau der Schwimmhalle in Harrislee wurde ein Entwässerungskonzept mit Überflutungsnachweis erarbeitet (G.U.B. Ingenieur AG, Potsdam, 22.07.2025).

Im Folgenden sind wesentliche Auszüge daraus zusammengestellt:

„Zusammenfassung

Die erfassten Randbedingungen ermöglichen eine gesicherte rechnerische Versickerung des Niederschlages vor Ort und eine Einleitung von Niederschlagswasser in das Regenrückhaltebecken/ Lachsbach.

Sowohl die Hochbauplanung als auch die Freianlagenplanung reduzieren durch Ihre Planung die Abflussmengen des Niederschlagswassers. Die Hochbauplanung sieht den Einsatz von Gründächern auf der Schwimmhalle vor. Die Freianlagenplanung verwendet Rasengittersteine für die Stellplätze und plant begrünte Flächen am Gebäude. Sowohl das Gründach als auch die Grünflächen

unterstützen zusätzlich die Verdunstung im Gebiet und werden im B-Plan Nr. 58 festgesetzt (vgl. Kapitel 8.4).

Das hier vorliegende Entwässerungskonzept sieht eine Versickerung über Mulden für die Flächen des Hochbaus (Gründächer) sowie Mulden für die meisten Stellplätze vor. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers des Vorplatzes erfolgt über eine Rigole. Eine Speicherrigole dient der Rückhaltung mit Ableitung des Niederschlagwassers der Verkehrsflächen in das RRB. Die Trennung der Rigolen für verschiedene Flächenbelastungen ermöglicht den Einsatz von Behandlungsmaßnahmen je nach Anforderung und somit ohne Vermischung von Niederschlagswasser aus Vorplatz und Verkehrsfläche.

Durch die Lage der Versickerungsanlagen ist der Abstand zum Grundwasser von mindestens einem Meter eingehalten.

Im Überflutungsfall sind die zusätzlichen verfügbaren Retentionsvolumen ausreichend."

Wasserhaushaltsbilanz

Für die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz wurde eine Begutachtung durchgeführt (G.U.B. Ingenieur AG, Potsdam, 30.01.2026).

Nachfolgend wesentliche Auszüge:

„Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz und Zusammenfassung

Die Ab- und Zunahme der Abfluss-, Versickerungs- und Verdunstungsanteile im Vergleich zwischen dem Referenzzustand und dem veränderten Zustand (Planung) führt zu der Einstufung des jeweiligen Anteils in einer der folgenden Fälle:

- *Fall 1: weitgehend natürlich (bis 5%)*
- *Fall 2: deutliche Schädigung des Wasserhaushaltes (zw. 5% und 15%)*
- *Fall 3: extreme Schädigung des Wasserhaushaltes (größer gleich 15%)*

Der Abflussanteil und der Versickerungsanteil im Gebiet erhöhen sich um mehr als 5%, wodurch diese beiden Anteile dem Fall 2 zugeordnet werden. Der Verdunstungsanteil im Vergleich zwischen dem Referenzzustand und dem veränderten Zustand reduziert sich um mehr als 5%, wodurch dieser Anteil ebenfalls dem Fall 2 zugeordnet wird.

Im Fall 2 sind lokale Überprüfungen erforderlich, diese sind aber aufgrund der hier herrschenden Randbedingungen und Planungen erfüllt bzw. spielen hier keine Rolle.

Der Nachweis der Einhaltung des bordvollen Abflusses ist hier nicht anwendbar. Die Einleitung von Niederschlagswasser erfolgt nicht direkt in einem Fließgewässer. Die Einleitung erfolgt gedrosselt in einem Regenrückhaltebecken. Das Regenrückhaltebecken berücksichtigt bereits die Flächen des B-Plan Gebietes und leitet gedrosselt in den Lachsbach.

Der Nachweis der Vermeidung von Erosion ist hier ebenfalls nicht anwendbar, da dieser Nachweis für die Direkteinleitung in einem Abflussquerschnitt eines Gewässers gilt. In diesem Fall wird das Gewässer indirekt und gedrosselt erreicht, wie bereits oben beschrieben.

Der Nachweis der Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung ist bereits durch die Entwässerungsplanung erfüllt. Die Entwässerungsplanung berücksichtigt bei der Bemessung der Versickerungsanlagen die DWA-A 138-1, welche das Nachfolgearbeitsblatt zur DWA-A 138 ist. Letztere galt zum Zeitpunkt der Publikation der „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein".

Das Regenrückhaltebecken ist Bestandteil eines größeren Einzugsgebietes der Regenwasserkanalisation. Die ankommende Leitung weist ein Durchmesser von DN 1200 auf. Niederschläge auf dem

Einzugsgebiet erreichen das Regenrückhaltebecken und erhöhen die lokale Verdunstung (sowohl durch die Evaporation der Wasserfläche als auch durch die Transpiration der Uferbepflanzung), speziell in den Hitzeperioden."

10.6 Abfallbeseitigung

Die Abfall- und Wertstoffbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Schleswig - Flensburg. Auf die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig - Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

10.7 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – und W 331 – Hydrantenrichtlinie – bzw. der Industrierichtlinie sichergestellt.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW – Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 – 100 m angesehen.

11 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz des Plangebietes zeigt sich wie folgt:

Gemeinbedarfsflächen	6.544 m²
Öffentliche Grünflächen	506 m²
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung (Fußweg)	30 m²
Plangeltungsbereich	7.080 m²

TEIL II – UMWELTBELANGE

12 Einleitung

Da der Bebauungsplan Nr. 58 „Neues Schwimmbad“ nach dem Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, entfallen die Verpflichtung zur Umweltprüfung, der Umweltbericht, das Monitoring nach § 4 c BauGB und ein Ausgleich der Eingriffe. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

12.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

12.2 Bestandsbeschreibung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Das Plangebiet zeigt sich in Nutzung und Struktur deutlich zweigeteilt. Der westliche - zum Kreuzungsbereich der Straßen "Alt Frösleer Weg / Slukefterbogen“ gelegene - Teil stellt sich als Mähwiese dar, die temporär als Parkplatz genutzt wird. Östlich davon besteht eine landwirtschaftliche Hofstelle mit diversen Gebäuden, Wege- und Wirtschaftsflächen sowie unterschiedlicher Vegetation (Hecken, freiwachsende Sträucher, Bäume, ruderalisierte Flächen etc.) dar.

Abb.: Blick auf den westlichen Teil des Plangebietes von der Straße „Alt Frösleer Weg“ aus

Abb.: Blick entlang der Straße „Alt Frösleer Weg“ nach Westen; rechts die alte Hofstelle

Abb.: Blick auf die nördlich des Plangebietes gelegene Grünfläche mit Regenrückhaltebecken

Das Plangebiet wird im Westen und Süden von Straßen begrenzt, im Osten grenzt das Wohngebiet "Lachsbachwiese" an und nach Norden erstreckten sich die Freiflächen einer Parkanlage mit dem Regenrückhaltebecken.

13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

13.1 Fachgesetzliche Ziele

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
Allgemeine schutzgut-übergreifende Aussagen zum Schutz der Umwelt und ihrer Bestandteile		
Baugesetzbuch (BauGB)	§1 Abs. 5 BauGB: Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche u. umweltschützende Anforderungen berücksichtigt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen	>> Konzept des Wettbewerbs
	§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, e, f, g, i BauGB:	
	• Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen bei der Aufstellung von Bauleitplänen	>> Berücksichtigung im Kapitel Umweltbelange
	• Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die einzelnen Schutzgüter, deren Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen	>> Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	• Sparsame, effiziente Nutzung von (erneuerbaren) Energien	>> Nutzung von Photovoltaik
	• Berücksichtigung der Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen	>> Planung entspricht Zielen des Landschaftsplans
	§ 4c BauGB: Vorschriften zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)	>> ggfls. Überwachung der Umsetzung von artenschutzrechtlichen Bauzeitenregelungen und Vermeidungsmaßnahmen

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ § 13-18 BNatSchG: • Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Schutzgütern (Eingriffsregelung)	>> Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	§ 1 Abs. 1 BImSchG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.."	>> Lärmgutachten und ggfls. Festsetzungen
Schutzgut Mensch		
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 6 Nr. 7c: Berücksichtigung der umweltbezogene nAuswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	>> Lärmgutachten und ggfls. Festsetzungen
Schutzgut Pflanzen und Tiere		
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts … sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."	>> Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen >> Vorschriften für Gestaltung und Bepflanzungen
	§ 20 /§ 21 BNatSchG: In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.	>> keine Biotopverbundflächen betroffen
	§ 30 (2) Gesetzlich geschützte Biotope: „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 (2) Nr. 1 bis 6 genannten Biotope führen können, sind verboten."	>> Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden.
	§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura2000": „Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG."	>> Das nächstgelegene FFH-Gebiet Niehuuser Tunneltal und Krusau mit angrenzenden Flächen (Gebiets-Nr.1122-391) liegt in mind. 1,5 km Entfernung. Es sind keine Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das FFH-Gebiet zu erwarten.
	§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten	>> Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse
Landeswaldgesetz	§ 1 Abs. (2) Zweck dieses Gesetzes ist es 1.den Wald a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion), b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern;	>> keine Waldflächen betroffen

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
	§ 24: Einhaltung eines 30 m breiten Waldabstands	
Schutzgut Boden		
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden."	>> Flächensparende Erschließung
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1a Abs. 2: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden..."	>> Eine teilweise baulich bereits genutzte Fläche wird reaktiviert
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 2: „Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen."	>> Reduzierung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)	§ 1: „Die Funktionen des Bodens sind […] zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden."	>> keine Altlasten bekannt
Schutzgut Wasser		
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen."	>> Entwässerungskonzept
Schutzgut Luft und Klima		
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)/ Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG)	§ 1 KSG: Festlegung von nationalen Klimaschutzzielen Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5 Grad Celsius Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien § 13 KSG: Berücksichtigungsgebot „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen."	>> Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft >> Energieversorgung des geplanten Gebäudes durch erneuerbare Energien wird geprüft
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 5: Die Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundesklimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral gestalten. § 1 Abs. 6 Nr. 7a: Die Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere zu berücksichtigen. Nr. 7 h: „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden."	>> Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 4: "Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."	>> keine Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen betroffen
Schutzgut Landschaft		

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 4 „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln, 3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneten Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."	>> keine Natur- bzw. historisch gewachsene Kulturlandschaften betroffen >> keine relevanten Vorkommen von Tieren / Pflanzen / Biotopen / Gewässern vorhanden >> keine relevante Flächen betroffenen
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs.5: „...die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen." § 1 Abs. 6 Nr. 5: „Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen."	>> Eine teilweise baulich bereits genutzte Fläche wird reaktiviert >> Vorschriften für Gestaltung und Bepflanzungen >> keine Denkmale betroffen
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Denkmalschutzgesetz – Schleswig-Holstein (DSchG SH)	§ 1 Abs. 1: „Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen." § 8 Nr. 1: „Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt..."	>> keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter betroffen

13.2 Ziele aus Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

s. Kap. 3.4

Landschaftsplan

s. Kap. 3.5

13.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Niehuuser Tunneltal und Krusau mit angrenzenden Flächen (Gebiets-Nr. 1122-391) liegt in mind. 1,5 km Entfernung. Es sind keine Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

14 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie die Auswertung vorhandener Daten. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, des Umweltportals SH, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

14.1 Schutzgut Fläche

Bestand und Bewertung

Das Grundstück ist teilweise bereits baulich genutzt (Alte Hofstelle). Die im westlichen Teil vorhandene Wiesenfläche kann im derzeitigen Zustand die Bodenfunktionen nur eingeschränkt erfüllen.

Umweltbezogene Auswirkungen

Der Flächenbedarf ist aufgrund der vorhandenen öffentlichen Erschließung minimiert; die Fläche steht aufgrund der Lage inmitten von Wohngrundstücken einer anderen Nutzung nicht zur Verfügung.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

keine

14.2 Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Natürlich anstehender Boden im Plangebiet ist im Plangeltungsbereich Braunerde-Podsol mit Braunerde und Gley-Podsol, der sich als Geschiebedecksand über Schmelzwassersand entwickelt hat.

Es handelt sich im Plangebiet nicht um lokal oder regional seltene Bodentypen oder um lokal oder regional seltene Bodenvergesellschaftungen. Es liegen auch keine Archivböden vor. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Der Boden im Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung.

Umweltbezogene Auswirkungen

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und befestigten Flächen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Die aktuelle Planung lässt insgesamt ca. 4.300 m^2 Neuversiegelung durch Hauptgebäude und Nebenanlagen zu.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen.

- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

14.3 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes (WW Flensburg-Ostseebad). Auf den unbebauten bzw. unversiegelten Flächen kann anfallendes Niederschlagswasser bisher versickern. Der Grundwasserspiegel befindet sich ca. 3,5 bis 5,0 m unter der Geländeoberkante. Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers ist in der vorliegenden Sandschicht möglich. Der Plangeltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Umweltbezogene Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch zusätzliche Überbauung / Versiegelung.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung von versickerungsfähigen Materialien für Nebenanlagen, Stellplätze etc.

14.4 Schutzgut Tiere

Bestand und Bewertung

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung (s. Anlage D der Begründung) untersucht worden.

Umweltbezogene Auswirkungen

Im Zuge der Erschließung der o.g. Baumaßnahme müssen Bäume und Sträucher im Bereich der alten Hofstelle sowie die Gebäude selbst entfernt werden. Ein aktueller Besatz sowie Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten werden gemäß der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung kontrolliert. Als artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen kommen hier Fledermäuse, europäische Vogelarten und Amphibien in Betracht.

<u>Fledermäuse</u>
Im Rahmen der Potentialeinschätzung konnte kein Nachweis geführt werden, dass Fledermäuse Gebäude oder Bäume im Plangebiet als Quartier nutzen. Im Sinne einer `Worst-Case-Beurteilung´ ist trotzdem von einer Quartierfunktion des Gebäudes für Fledermäuse auszugehen. Aufgrund der günstigen Jagdmöglichkeiten besitzt das Plangebiet grundsätzlich eine hohe Eignung als Fledermaus-Lebensraum. Diese Lebensraumpotentiale entfallen durch die geplanten Maßnahmen vollständig.

<u>Vögel</u>
Im Bereich der Gebäude als auch in den unterschiedlichen Vegetationsstrukturen auf den Planflächen konnten etliche Vogel-Nistplätze nachgewiesen werden, die durch die geplanten Maßnahmen vollständig entfallen.

<u>Amphibien</u>
Im Rahmen der Potentialeinschätzung konnte kein Nachweis potentiell geeigneter Winter-Landlebensräume geführt werden. Im Sinne einer `Worst-Case-Beurteilung´ ist trotzdem die Funktion geeigneter Strukturen als Sommerlebensraum und/oder Winterquartier für Amphibien nicht ausgeschlossen. Diese Lebensraumpotentiale entfallen durch die geplanten Maßnahmen vollständig.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören.

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten, müssen die in der Potentialeinschätzung genannten Hinweise zum Artenschutz beachtet werden. Diese Hinweise bzw. erforderliche Maßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- ➢ Befolgung der Empfehlungen aus der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung
- ➢ Ggfls. Einhaltung der Bauzeitenregelungen
- ➢ Ggfls. Kompensation des Lebensraumverlustes durch CEF- oder FCS-Maßnahmen.

14.5 Schutzgut Pflanzen

Bestand und Bewertung

Die westlich gelegene Freiflächen stellen sich als artenarme Mähwiese dar, die zeitweise intensiv genutzt wird (Pkw, Zirkus etc.). Die östlich gelegene alte Hofstelle ist vor allem an den Rändern mit Bäume und Hecken bzw. Buschwerk bestanden. Durch die seit einiger Zeit ausbleibende Pflege befinden sich die Vegetationsstrukturen in einem frühen Sukzessionsstadium.

Umweltbezogene Auswirkungen

Bewertungskriterien für das Schutzgut Pflanzen sind Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten sowie Gefährdung / Seltenheit des Biotoptyps.

Die vorhandenen Gehölze sind aufgrund ihres zum Teil höheren Alters und der damit zusammenhängenden prägenden Wirkung auf das Ortsbild von besonderer Bedeutung, der überwiegende Teil des Plangebiets ist allerdings von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- ➢ Erhalt von Bäumen
- ➢ Anpflanzung von Bäumen auf der Stellplatzfläche

14.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet findet zur Zeit keine Wohnnutzung statt; das Plangebiet hat keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, da es zum größeren Teil nicht für Spaziergänger zugänglich ist.

Umweltbezogene Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Es werden lediglich zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphase auftreten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Keine

14.7 Schutzgut Klima und Luft

Bestand und Bewertung

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass die unversiegelten Grünflächen als Kaltluftproduzent wirken. Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Insgesamt ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima.

Umweltbezogene Auswirkungen

Durch die Planung werden neue Flächen versiegelt. Erhöhte Versiegelungsraten bewirken eine Unterbindung der Kaltluftentstehung und somit eine erhöhte Erwärmung von Flächen. Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung.

Das Schutzgut Klima und Luft ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen
- Festsetzung von neuen Bäumen
- Festsetzung von Dachbegrünung

14.8 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangeltungsbereich ist teilweise durch die intensiv genutzte Wiesenfläche und zum anderen Teil durch die alte Hofstelle mit ihren abgängigen Gebäuden und überwiegend ungepflegten Vegetationsbeständen geprägt. Teilweise ortsbildprägend sind die Gehölze auf den vorderen und seitlichen Grundstücksgrenzen

Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Umweltbezogene Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung werden grüngeprägte Flächen beseitigt. Die ortsbildprägenden Bäume müssen für das Vorhaben sehr wahrscheinlich vollständig entfernt werden. Es entsteht ein neues Gebäude, dass sich bewusst als modernes Gebäude mit ortstypischen Materialien darstellt. Die Höhe des geplanten Gebäudes (ca. 9 - 12 m über Gelände) wird sich an der angrenzenden Bebauung orientieren.

Die Planung hat eine deutliche Auswirkungen auf das Ortsbild. Das moderne Gebäude und die Beseitigung der rückwärtigen ortsbildprägenden Bäume und sonstigen Gehölzstrukturen werden zu einem völlig neuen Ortsbild führen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Höhenentwicklung der Gebäude
- Erhalt von Bäumen
- Festsetzung von neuen Bäumen
- Festsetzung von Dachbegrünung

14.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 8 Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturdenkmale. Der Plangeltungsbereich liegt nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebiets.

Umweltbezogene Auswirkungen

Keine

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Keine

15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Planungen des Bebauungsplans Nr. 58 sehen keine Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Nach § 13 a Abs. 2 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans Nr. 58 zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich der Eingriffe ist somit nicht erforderlich.

Unabhängig davon sind ggfls. erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Einhaltung von Bauzeitenregelungen etc.) zu beachten. Details dazu werden sich aus der Konkretisierung der Potenzialanalyse Artenschutz ergeben.

Gemeinde Harrislee, ...

Der Bürgermeister